

**Regelungen für Arbeitsgemeinschaften im Symposion Deutschdidaktik
(Beschluss laut Mitgliederversammlung vom 18.09.2018; Ergänzungen laut
Vorstandsbeschluss vom 09.12.2019; Beschluss laut Mitgliederversammlung vom
15.09.2020)**

1. Zweck:

Vereinsmitglieder im SDD können zu relevanten Themen der Deutschdidaktik Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke eines regelmäßigen, intensiven, wissenschaftlichen Austausches auch im Sinne der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung im Sinne des § 2 der Satzung gründen. AGs richten sich primär an Mitglieder im SDD. In den AGs vertiefen Angehörige verschiedener Hochschulen den fachlichen Austausch über aktuelle Fragen; Vertreterinnen und Vertreter der AGs bringen ihre inhaltliche Expertise auch in die Symposien und andere fachliche Tagungen ein. Zudem können in AGs innovative Austausch- und Arbeitsformate erprobt werden.

2. Einrichtung:

Die Einrichtung erfolgt über Antragsstellung an den Vorstand. Zu erläutern sind das Thema der AG, dessen Relevanz für die deutschdidaktische Forschung und Lehre sowie der organisatorische Rahmen (geplante Formen des Austausches wie Treffen etc.). Der Vorstand prüft und bestätigt den Antrag; er kann im Rahmen der Regelungen inhaltliche und organisatorische Anpassungen verlangen. Der Antrag benennt zwei verantwortliche Ansprechpartner*innen und mind. 10 interessierte SDD-Mitglieder.

3. Leitung:

Die Mitglieder der AG bestimmen aus ihrer Mitte zwei Personen als Leitung, die als Ansprechpartner*innen und Verantwortliche gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern fungieren. Sie sollen verschiedenen Hochschulen angehören und alle zwei Jahre neu bestimmt oder bestätigt werden. Sie sollen außerdem noch aktiv im Berufsleben sein und nicht mehr als zweimal bestätigt werden.

4. Mitgliedschaft:

Arbeitsgemeinschaften sind offen für alle Mitglieder im Verein und zielen auf einen breiten Austausch und eine aktive Teilhabe; AG-Teilnehmer*innen müssen Mitglied im SDD sein. Eine AG kann geschlossen werden, wenn sie längerfristig weniger als 10 aktive Mitglieder hat, ihre Mitglieder nicht mehr von verschiedenen Hochschulen stammen oder nicht mehr mehrheitlich im aktiven Dienst sind. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der AG-Leitung und/oder des Vorstands.

5. Gastmitgliedschaft:

Eine Ausnahme von (4) besteht nur in den Fällen, in denen eine Person laut Satzung nicht Vereinsmitglied werden kann, aber für die thematische Arbeit in den AGs bedeutsam ist – dazu gehören etwa Praktiker (Lehrkräfte, Kunst- oder Medienschaffende).

6. Berichtspflicht:

- (1) AGs im SDD verpflichten sich dazu, über den Administrator auf der Homepage des SDD eine Informationsseite zu der AG einzurichten, die mindestens Informationen über Thema und Relevanz der AG, Leitung und Mitgliedschaft und Berichte enthält.
- (2) AGs sind verpflichtet, auf der Seite des SDD und/oder über die SDD-Nachrichten über anstehende Treffen bzw. Tagungen und Workshops der AG zu informieren.
- (3) AGs im SDD sind dazu verpflichtet, einmal im Jahr über ihre Arbeit im Mitgliederbrief des Vereins bzw. auf den Symposien die AG vorzustellen und über ihre Arbeit zu berichten.

7. Finanzielle Unterstützung:

AGs können nach vorheriger Anzeige beim Kassier und auf Antrag sowie nach Vorlage von Belegen einen finanziellen Zuschuss zu Unkosten im Rahmen von AG-Treffen erhalten. Dazu zählen Raummieten sowie Honorar-, Fahrt- und Übernachtungskosten für externe Referent*innen, die weder Mitglied im Verein noch regelmäßiges Mitglied der AG sind (nach Punkt 4 und 5). Der Zuschuss pro AG und Jahr ist auf 1000 Euro begrenzt, pro Person können maximal 350 Euro beantragt werden.

8. Auflösung:

AGs können auf Wunsch der AG-Leitung oder auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine AG nicht mehr im Sinne der Satzung des Vereins (siehe Punkt 1) aktiv ist, nicht mehr für alle Mitglieder im SDD offen steht (siehe Punkt 4) oder ihrer Anzeige- und Berichtspflicht (siehe Punkt 6) wiederholt nicht nachkommt.

9. Kommunikation und Kooperation:

Der Vorstand benennt eines seiner Mitglieder als Ansprechperson für AG-Leitende und AG-Mitglieder, um eine effiziente Kommunikation über Berichte sowie inhaltliche und organisatorische Fragen zu gewährleisten. Der Vorstand kann eine AG im SDD bitten, ihre Expertise im Zuge einer Stellungnahme oder Begutachtung einer fachlichen oder bildungspolitischen Fragestellung einzubringen.
